

glaubt, in Auseinandersetzung mit den Thesen Friedrich Lotters (vgl. DA 34, S. 249 f.) letzteres nachgewiesen zu haben. Rudolf Pokorný (Selbstanzeige)

Collectio canonum Regesto Farfensi inserta. Edidit Theo K ö l z e r (Monumenta Iuris Canonici Series B: Corpus Collectionum Vol. 5) Città del Vaticano 1982, Biblioteca Apostolica Vaticana, XIII und 272 S. – Die Edition der Kanonensammlung und die ausführliche und gründliche Einleitung zur Ausgabe sind aus der Dissertation Kölzers hervorgegangen. Den Ausgangspunkt der Arbeit bildet, wie so oft bei kanonistischen Untersuchungen, ein Aufsatz Paul Fourniers von 1894 über Anlage, Quellen und Ziel der Sammlung, und in diesen Fragen gelingen K. erhebliche Korrekturen und Präzisierungen. Die Rechtssammlung, deren 280 Exzerpte sich auf vier Bücher verteilen, ist in das Regestum Farfense eingebettet und von Gregor von Catino verfaßt worden. Bei einer Neueinbindung ist die ursprüngliche Lagenfolge durcheinander geraten, die K. durch eingehendes Studium der Hs. rekonstruieren kann. Auch die Entstehungszeit der Sammlung zwischen März 1099 und September 1100 und die Vorlagen der Sammlung vermag er genauer als Fournier zu bestimmen. Besonders für die ausführlich benutzten Falschen Dekretalen gelingt ihm der Nachweis, daß die Collectio Farfensis und die Pseudoisidorhs. Rom, Bibl. Casanat. 221, die Fournier als Abschrift der Quelle der Farfenser Sammlung ansah, beide auf eine verlorene Pseudoisidorhs. zurückzugreifen, die sich von dem alten und wichtigen Codex Ottobonianus 93 der Falschen Dekretalen ableitete. Weitere Abschnitte sind der Arbeitsweise Gregors von Catino, dem Inhalt der Sammlung, dem Anlaß für ihre Abfassung, ihrer Absicht und Weiterwirkung gewidmet. Obwohl sie nicht über die Klostermauern hinausgewirkt hat und auch nicht die in den Reformsammlungen gängigen Kapitel über den päpstlichen Primat usw. enthält, dürfe sie nicht mit Fournier als bedeutungslos und reformfeindlich gewertet werden. Unter Heranziehung einiger Parallelfälle gibt K. zu bedenken, ob es sich bei der Collectio Farfensis nicht um eine besondere Art von Kanonensammlung handle, die nicht mit dem Maßstab des Gegensatzes zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt im 11. Jh. gemessen werden könne, sondern eine rein „defensive“ Aufgabe habe: in einer konkret bedrohlichen Situation für das Kloster die Unverletzlichkeit der Privilegien und Besitztitel und damit die klösterliche Freiheit zu verteidigen. Für Rechtssammlungen dieser Art führt K. die Kategorie der „monastischen Kanonensammlungen“ ein. – Die Edition ist solide und, soweit feststellbar, genau gearbeitet und wird durch ein Hss.-, Quellen- und Initienverzeichnis erschlossen.

D. J.

Jean G a u d e m e t , Le débat sur la confession dans la Distinctio I du „de penitentia“ (Décret de Gratien, C. 33, q. 3), ZRG Kan. 71 (1985) S. 52–75, macht auf den eigenartigen Aufbau der Distinctio 1 der C. 33, den *Tractatus de penitentia*, aufmerksam. Die meisten Kapitel gehen gar nicht auf die im Anfangsdictum gestellte Frage nach der Notwendigkeit der Ohrenbeichte für die Sündenvergebung ein, und die dicta, die im Verlauf der Erörterung vorkommen, bezeugen, daß der Vf. der Distinctio sich nicht für die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Ohrenbeichte entscheiden will. Möglicherweise gehörte die Distinctio nicht zum ursprünglichen Text des Dekrets. In einer Übersicht hat G. die kirchenrechtlichen Quellen der einzelnen Kapitel der Distinctio genannt, die vollständig in dem Sentenzenkommentar des Petrus Lombardus kommentiert wird.

D. J.